

5/SN-429/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den **19. Nov. 1993**
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Monika Kreißl
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.261/5-4/93

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

IM G E S E T Z F E N T W

-GE/19-

am: 22. NOV. 1993

25. Nov. 1993

St. Mursky

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;
allgemeines Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als
Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf einer
Novelle zum Ärztegesetz 1984 zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Robert

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den **19. Nov. 1993**
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Monika Kreißl
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.261/5-4/93

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

i n W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;
allgemeines Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 22. Oktober 1993, GZ. 21.101/29-II/ D/14/93, zum Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984 wie folgt Stellung:

Zu den §§ 13 und 19:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Neuregelungen betreffend den Wegfall der Bedarfsprüfung für eine Zweitordination durch Art. I Z. 35 des Entwurfes (§ 19) sowie der Entfall der Fachgruppenbeschränkung durch Art. I Z. 24 des Entwurfes (§ 13) zu Problemen bezüglich der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 342 Abs. 1 Z. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz übertragenen Bedarfsplanung sowie bezüglich der Kostenerstattung bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes (§ 131 ASVG) führen werden.

Außerdem ist festzuhalten, daß die beabsichtigten Änderungen des Entwurfes, insbesondere hinsichtlich der Anpassung des Ärztegesetzes 1984 an das EWR-Recht, wesentliche Auswirkungen für die Sozialversicherung haben, die Änderungen bzw. Klarstellungen im Sozialversicherungsrecht erfordern, die gleichzeitig mit den gegenständlichen Änderungen des Entwurfes in Kraft treten müßten.

72. 3. 11

Ergänzend sei bemerkt, daß die Begutachtungsfrist äußerst knapp bemessen war, so daß es nicht möglich war, die vorgeschlagenen Änderungen - auch bezüglich der Übernahme des EWR-Rechts - abschließend einzuschätzen.

Von dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kolisch